

## T&I MANDANTENINFORMATION 183

Steuerliche Hinweise und Gestaltungsempfehlungen  
zum Jahresende 2015

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit der aktuellen Ausgabe unserer Mandanteninformation möchten wir Ihnen Hinweise auf mit dem Jahreswechsel einhergehende Rechtsänderungen und ggf. vor dem Jahreswechsel noch zu treffende Dispositionen geben. Daneben informieren wir Sie wie gewohnt über Aktuelles aus Gesetzgebung, Rechtsprechung sowie Verlautbarungen der Finanzverwaltung. Da unsere Ausführungen Einzelfallberatungen nicht ersetzen können, bitten wir, diese im Zweifelsfall in Anspruch zu nehmen. Diese und frühere Ausgaben unserer Mandanteninformation können Sie auch im Internet nachlesen unter [www.turnbullirrgang.de](http://www.turnbullirrgang.de).

**Wir wünschen Ihnen und Ihrer Familie ein frohes Weihnachtsfest  
und ein gesundes und erfolgreiches Jahr 2016!**

Die Partner und Mitarbeiter  
der  
*Turnbull & Irrgang*  
GmbH

### INHALTSÜBERSICHT

- 1. Eilige Hinweise für Kapitalanleger**
- 2. Einkünfteverlagerung in das Jahr 2016**
- 3. Sozialversicherung – Änderungen ab 2016**
- 4. Verlustverrechnung bei Kommanditisten**
- 5. Welche (betrieblichen) Unterlagen können im Jahr 2016 vernichtet werden?**
- 6. Erhaltene Anzahlungen bei Werkverträgen: Änderung der Rechtsprechung**
- 7. Wichtige Neuerungen beim Kindergeld**
- 8. Jahresabschlüsse 2014 – Fristen zur Offenlegung/Hinterlegung laufen ab**
- 9. Wichtige Steuertermine**

TURNBULL & IRRGANG GMBH WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT  
Sitz: Hamburg · Handelsregister: Amtsgericht Hamburg HR B 33319

GESCHÄFTSFÜHRER:

DIPL.-KFM. DR. PETER E. TURNBULL Wirtschaftsprüfer · Steuerberater  
DR. WERNER IRRGANG Rechtsanwalt · Steuerberater · Vereidigter Buchprüfer  
DIPL.-KFM. UWE GÄRTNER Wirtschaftsprüfer · Steuerberater  
DIPL.-KFM. HOLGER ZIMMERMANN Vereidigter Buchprüfer · Steuerberater  
DIPL.-KFM. DR. OLIVER WELP Wirtschaftsprüfer · Steuerberater  
DIPL.-AGR. ING. JÖRN DIEKOW Wirtschaftsprüfer · Steuerberater

Hauptniederlassung: Bleichenbrücke 9 · 20354 Hamburg · Telefon 040 - 356004-0 · Telefax 040 - 356004-45 · Email [post.hamburg@turnbullirrgang.de](mailto:post.hamburg@turnbullirrgang.de)  
Zweigniederlassung: Große Straße 23 · 25 · 22926 Ahrensburg · Telefon 04102 - 5150-0 · Telefax 04102 - 5150-45 · Email [post.ahrensburg@turnbullirrgang.de](mailto:post.ahrensburg@turnbullirrgang.de)  
Zweigniederlassung: Friedrichstraße 88 · 10117 Berlin · Telefon 030-2178002-0 · Telefax 030 - 690889-49 · Email [post.berlin@turnbullirrgang.de](mailto:post.berlin@turnbullirrgang.de)  
Internet: [www.turnbullirrgang.de](http://www.turnbullirrgang.de)

## 1. Eilige Hinweise für Kapitalanleger

Seit Einführung der Abgeltungsteuer im Jahr 2009 werden für Verluste aus der Veräußerung von Aktien, für die eine Verrechnung ausschließlich mit entsprechenden Gewinnen zulässig ist, sowie aus sonstigen Anlagen, mit denen auch Dividenden oder Zinsen verrechnet werden können, von den Banken gesonderte „Verlusttöpfe“ geführt.

Ein Verlustausgleich zwischen den Konten und Depots von Ehegatten bzw. unterschiedlichen Banken erfolgt unterjährig nicht. Eine solche Verrechnung kann nur im Wege der Einkommensteuerveranlagung erfolgen.

Hierzu muss der Anleger bei seiner Bank **unwiderruflich** eine **Verlustbescheinigung** für die noch nicht verrechneten Verluste beantragen; der Antrag muss der Bank **spätestens** bis zum **15. Dezember 2015** vorliegen.

## 2. Einkünfteverlagerung in das Jahr 2016

Der Grundfreibetrag wird in 2016 gegenüber 2015 von 8.472 € auf 8.652 € angehoben (vgl. auch unsere Mandanteninformation 182 – auch nachzulesen im Internet unter [www.turnbullirrgang.de](http://www.turnbullirrgang.de)). Der Tarif stellt sich im Jahr 2016 – **nach gegenwärtigem Gesetzesstand** – wie folgt dar:

	2016 <sup>2</sup>
Grundfreibetrag	8.652 € <sup>1</sup>
Eingangssteuersatz	14 %
Spitzensteuersätze	
a)	42 %
anwendbar ab	53.666 € <sup>1,3</sup>
b)	45 %
anwendbar ab	254.447 € <sup>1,3</sup>
Körperschaftsteuer	15 %
<sup>1</sup> Verdoppelung für Ehegatten/eingetragene Lebenspartnerschaften <sup>2</sup> gegenwärtiger Gesetzesstand <sup>3</sup> Sonderregelungen für thesaurierte Gewinne aus Personengesellschaften	

Unter Ausnutzung des progressiven Einkommensteuertarifes kann es unter Zins- und/oder Liquiditätsaspekten möglicherweise sinnvoll sein, Einkünfte aus dem Jahr 2015 in das Jahr 2016 (oder umgekehrt) zu verlagern.

Hierfür bieten sich u. a. folgende Maßnahmen an:

### a) Im betrieblichen Bereich

- Vorziehen geplanter **Investitionen**;
- Inanspruchnahme der **Sofortabschreibung** bei **geringwertigen Wirtschaftsgütern** bis zu einem Betrag von 410 € (netto); vorgenannte Grenze gilt unabhängig davon, ob eine Berechtigung zum Vorsteuerabzug besteht;
- Inanspruchnahme von anstehenden **Beratungen** oder vorzeitigen **Werbetätigkeiten**;
- Auflösung von **Vertragsverhältnissen** mit Abfindungsrisiken;
- Durchführung notwendiger **Instandsetzungs- und Wartungsarbeiten**;
- Erteilung oder Erhöhung von **Pensionszusagen**;
- Zusage von später fällig werdenden **Mitarbeitergratifikationen** etc.;
- Abschluss von **Auftragsarbeiten** / Ausführung von **Lieferungen** erst in 2016;
- Ausübung der **Poolabschreibung**: Statt der o. g. Sofortabschreibung geringwertiger Wirtschaftsgüter sowie der „normalen“ linearen Abschreibung kann für bewegliche Wirtschaftsgüter bei Aufwendungen zwischen 150 € und 1.000 € (jeweils netto) die sog. Poolabschreibung mit jährlich 20 % der Aufwendungen vorgenommen werden.

### b) Bei Einnahmen-Überschussrechnungen

Im Gegensatz zu Bilanzierenden richtet sich der Zeitpunkt der steuerlichen Berücksichtigung nicht nach der wirtschaftlichen Entstehung von Forderungen und Verbindlichkeiten, sondern nach dem Zahlungsfluss. Somit können durch Rechnungsstellung resp. Zahlungseingang Einnahmen verlagert werden.

Entsprechend besteht durch die Bezahlung von Eingangsrechnungen oder Leistung von Vorauszahlungen die Möglichkeit, die Berücksichtigung von Ausgaben zeitlich zu steuern. Vorstehende Ausführungen gelten auch für Einkünfte aus **Kapitalvermögen** und **Vermietungen** sowie für **Sonderausgaben** und **außergewöhnliche Belastungen**.

## 3. Sozialversicherung – Änderungen ab 2016

Die **Beitragsbemessungsgrenzen** in der Sozialversicherung belaufen sich in 2015/2016 auf folgende Beträge:

	2015	2016 <sup>1</sup>
Renten-/ Arbeitslosenversicherung		
- alte Bundesländer (monatlich)	6.050 €	6.200 €
- neue Bundesländer (monatlich)	5.200 €	5.400 €
Gesetzliche Kranken-/ Pflegeversicherung		
Bundeseinheitlich (monatlich)	4.125 €	4.237,50 €

<sup>1</sup> gegenwärtiger Gesetzesstand

Die **Versicherungspflichtgrenze**, deren Überschreiten einen Wechsel von der gesetzlichen in die private Krankenversicherung ermöglicht, wird von jährlich 54.900 € auf 56.250 € angehoben (4.687,50 € monatlich).

Für Arbeitnehmer, die bereits **am 31. Dezember 2002** wegen Überschreitens der Jahresarbeitsentgeltgrenze versicherungsfrei waren, steigt die Jahresarbeitsentgeltgrenze im Jahr 2016 von 49.500 € auf 50.850 € (monatlich 4.237,50 €).

Der **Beitragssatz zur Krankenversicherung** beträgt wie im Vorjahr 14,6 %. Der Arbeitgeberanteil bleibt auf 7,3 % festgeschrieben. Der von den Krankenkassen neben dem Arbeitnehmeranteil von 7,3 % erhobene einkommensabhängige Zusatzbeitrag beträgt nach aktueller Veröffentlichung im Jahr 2016 durchschnittlich 1,1 Prozent.

Die Beiträge zur **Pflegeversicherung** werden im Jahr 2016 unverändert 2,35 % (2,6 % für Kinderlose) betragen. Der Beitrag zur **Arbeitslosenversicherung** bleibt mit 3 % gegenüber 2015 ebenfalls konstant.

Änderungen des Beitragssatzes zur **Rentenversicherung** von 18,7 % sind derzeit nicht geplant.

#### 4. Verlustverrechnung bei Kommanditisten

Verluste aus der Beteiligung an einer Kommanditgesellschaft können Kommanditisten nur bis zur Höhe ihres dortigen **Kapitalkontos** resp. einer höheren im Handelsregister eingetragenen **Hafteinlage** verrechnen.

Übersteigende Verluste können nicht mit anderen positiven Einkünften (z. B. aus nichtselbständiger Arbeit), sondern ausschließlich mit zukünftigen Gewinnen aus der jeweiligen Gesellschaft verrechnet werden. Eine Beschränkung der Verlustverrechnung auf das vorhandene Kapitalkonto gilt auch für stille Gesellschafter oder stille Unterbeteiligte.

Werden überschießende Verluste für 2015 erwartet, sind folgende Gestaltungen möglich:

- Erhöhung der **Hafteinlage** im Handelsregister. Für eine steuerliche Verrechnung von Verlusten des Jahres 2015 ist jedoch eine rechtzeitige **Eintragung** der Erhöhung im Handelsregister vor dem Jahresende 2015 erforderlich.
- Leistung einer **Einlage** vor dem Jahresende 2015 als Bar- oder Sacheinlage oder durch Übernahme von Gesellschaftsschulden, z. B. Übernahme einer Bankverbindlichkeit, Verzicht auf ein der Gesellschaft gewährtes Gesellschafterdarlehen oder fest zugesagte Tätigkeitsvergütungen.

#### 5. Welche (betrieblichen) Unterlagen können im Jahr 2016 vernichtet werden?

- **Aufzeichnungen, Buchungsbelege** sowie **Gehaltsabrechnungen** aus dem Jahre 2005 oder früher;
- **Inventare**, die bis zum 31. Dezember 2005 aufgestellt worden sind (i. d. R. Inventare per 31.12.2004 und früher);
- **Bücher**, in denen die letzte Eintragung im Jahr 2005 oder früher erfolgt ist, einschließlich der zu ihrem Verständnis erforderlichen Organisationsanweisungen;
- **Jahresabschlüsse, Eröffnungsbilanzen** und **Lageberichte**, die 2005 oder früher aufgestellt worden sind (i. d. R. Jahresabschlüsse etc. per 31.12.2004 und früher);
- **empfangene Handels- und Geschäftsbriefe** und **Kopien der versandten Handels- oder Geschäftsbriefe**, die 2009 oder früher empfangen bzw. versandt wurden;
- **sonstige für die Besteuerung bedeutsame Unterlagen** aus dem Jahre 2009 oder früher.

Unterlagen **dürfen nicht** vernichtet werden, wenn sie von Bedeutung sind für eine begonnene **Außenprüfung**, für anhängige steuerstraf- oder bußgeldrechtliche Ermittlungen, bei schwebenden oder zu erwartenden Rechtsbehelfsverfahren, z. B. im Anschluss an eine Außenprüfung sowie bei vorläufigen Steuerfestsetzungen.

Darüber hinaus **sollten** Unterlagen freiwillig aufbewahrt werden, die zum Nachweis von **Kapital-einzahlungen** bei Kapital- und Personengesellschaften sowie von **Anschaffungskosten** für Immobilien, Beteiligungen, Wertpapieren etc. dienen.

## 6. Erhaltene Anzahlungen bei Werkverträgen: Änderung der Rechtsprechung

Der Bundesfinanzhof hatte im vergangenen Jahr entschieden, dass erhaltene Anzahlungen für einzelne Leistungsphasen der HOAI a. F. bei bilanzierenden Architekten und Bauingenieuren zur sofortigen Gewinnrealisierung führen. Das Bundesfinanzministerium hat vor einiger Zeit das Urteil des BFH bestätigt und gleichzeitig auf Fälle der HOAI n. F. sowie Werkverträge i. S. d. BGB ausgeweitet. Die geänderte Rechtsauffassung soll spätestens auf die nach dem 23. Dezember 2014 beginnenden Wirtschaftsjahre angewendet werden. Der aus der erstmaligen Anwendung der Grundsätze resultierende Gewinn kann auf zwei oder drei Wirtschaftsjahre verteilt werden.

Nach Auffassung des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW) kommt eine Gewinnrealisierung bei Abschlagszahlungen nur in Betracht, wenn (Teil-)Leistungen bereits abgenommen wurden. Die handelsrechtlichen Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung (u. a. eben auch das Realisationsprinzip) sollen auch für die Steuerbilanz gelten. Der Deutsche Steuerberaterverband (DStV) hat sich der Meinung des IDW zwischenzeitlich angeschlossen.

**Hinweis:** Sofern im Hinblick auf die Position des IDW und des DStV der Rechtsauffassung des Bundesfinanzministeriums steuerlich nicht gefolgt werden soll, muss in den Steuerbilanzen resp. Steuererklärungen unbedingt ein entsprechender Hinweis erfolgen. Von der Neuregelung sind sog. Vorschusszahlungen nicht betroffen.

## 7. Wichtige Neuerungen beim Kindergeld

Wer ab dem 1. Januar 2016 (weiterhin) Kindergeld erhalten möchte, muss seiner Familienkasse seine Steuer-Identifikationsnummer und die des Kindes angeben.

Grundsätzlich werden die Familienkassen es nicht beanstanden, wenn die Angaben im Laufe des Jahres 2016 nachgereicht werden. Sofern die Familienkasse die Steuer-Identifikationsnummern nicht erhalten, ist sie jedoch gesetzlich verpflichtet, die Kindergeldzahlung zum 1. Januar 2016 aufzuheben und das seit Januar 2016 gezahlte Kindergeld zurückzufordern.

## 8. Jahresabschlüsse 2014 – Fristen zur Offenlegung/Hinterlegung laufen ab

Zum Jahresende 2015 läuft für die Jahresabschlüsse 2014 die Frist für die Offenlegung beim elektronischen Bundesanzeiger ab. Gleiches gilt für die Hinterlegung der nach den Regelungen für Kleinunternehmen aufgestellten Jahresabschlüsse 2014.

Offenlegungen oder Hinterlegungen können durch Ordnungsgelder in Höhe von 2.500 € bis 25.000 € erzwungen werden. Ein Ordnungsgeld wird nicht festgesetzt, wenn die Offenlegung innerhalb einer sechswöchigen Nachfrist nachgeholt wird.

Das Ordnungsgeld verringert sich, sofern die Offenlegung/Hinterlegung vor einer Ordnungsgeldfestsetzung erfolgt. In jedem Fall fallen bei verspäteter Offenlegung/Hinterlegung – auch ohne vorherige Mahnung – die Verfahrenskosten i. H. v. 103,50 € an.

## 9. Wichtige Steuertermine/Ende der Zahlungsschonfrist<sup>1</sup>

	Dezember 15	Januar 16	Februar 16
Einkommen-, Körperschaft-, Solidaritätszuschlag, Kirchensteuer	10./14. <sup>1</sup>	-	-
Lohn-, Lohnkirchen-, Umsatzsteuer - Monatszahler	10./14. <sup>1</sup>	11./14. <sup>1</sup>	10./15. <sup>1</sup>
- Quartalszahler	-	11./14. <sup>1</sup>	-
Gewerbe-, Grundsteuer	-	-	15./18. <sup>1</sup>
Die Schonfrist gilt grundsätzlich bei Überweisungen und Einzahlungen, nicht jedoch bei Bar- oder Scheckzahlungen. Schecks müssen dem Finanzamt mind. 3 Tage vor Fälligkeit der Steuer(n) vorliegen.			

DIESE INFORMATIONEN SOLLEN ANREGUNGEN FÜR EIGENE ÜBERLEGUNGEN GEBEN. UMFASSENDE PERSÖNLICHE BERATUNG WIRD DADURCH NICHT ERSETZT. ALLE INFORMATIONEN OHNE UNSERE GEWÄHR.

Redaktion: Dipl.-Kfm. Steuerberater Jessica Turnbull und Steuerberater Jörg Wriedt

(Redaktionsschluss: 30. November 2015)

[www.turnbullirrgang.de](http://www.turnbullirrgang.de)